

1 ORGAN: WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT

2 (KOMMISSION FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG)

3

4 THEMA: MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN DIE AUSWIRKUNGEN DES  
5 KLIMAWANDELS

6

7 DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT,

8

9 *geleitet von* Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, der die internationale Zu-  
10 sammenarbeit bei weltweiten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme vorsieht und  
11 von Artikel 62, der dem Wirtschafts- und Sozialrat die Kompetenz zuweist, wirtschaftliche und  
12 kulturelle Empfehlungen zu geben,

13

14 *feststellend*, dass erste Folgen des Klimawandels in bestimmtem Ausmaße unabwendbar sind,

15

16 *weiter feststellend*, dass zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels finanzielle  
17 und technische Mittel notwendig sind, die vor allem von den besonders betroffenen Entwick-  
18 lungsländern nicht selbst aufgebracht werden können,

19

20 *erkennend*, dass sich Auswirkungen des Klimawandels nicht an Länder- oder Bündnisgrenzen  
21 halten und ein nicht allein national zu bekämpfendes Problem sind,

22

23 *in Anerkennung* der Arbeit des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC),

24

25 *mit dem Ausdruck der Wertschätzung* für die Arbeit der für Klimaschutz eintretenden NGOs,

26

27 *betonend*, dass Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen unerlässlich sind, um das  
28 Zusammenleben der Völker weiterhin zu sichern,

29

30 *weiterhin betonend*, dass eine Eindämmung des Klimawandels zur Erhaltung der Erde als Le-  
31 bensraum aller Völker der Vereinten Nationen unverzichtbar ist,

32

- 33 *entschlossen*, dem Klimawandel noch stärker als bisher gemeinsam entgegenzutreten,  
34
- 35 1. *ermutigt* die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu effektiver Kooperation  
36 und gegenseitiger Unterstützung im Kampf gegen den Klimawandel und seine  
37 Folgen;  
38
- 39 2. *schlägt* die Einrichtung eines Klimawandel-Kompensationsfonds (Climate  
40 Change Compensation Fund (CCCF)) *vor*, dessen Mittel individuell nach Bedarf  
41 der einzelnen Länder für verschiedene Projekte zur Mäßigung der Folgen des  
42 Klimawandels verwendet werden können;  
43
- 44 3. *schlägt* die Einrichtung einer Kommission zur Verwaltung des CCCF (Climate  
45 Change Compensation Fund Committee (CCCFC)) *vor*, in welcher alle Nationen  
46 gleichberechtigt vertreten sind und welche auf Grundlage der von den Vereinten  
47 Nationen erhobenen Daten objektiv über die Verwendung der CCCF-Mittel  
48 entscheidet;  
49
- 50 4. *beschließt*, dass sich die CCCFC bei der Bemessung der Beitragsempfehlung für  
51 die einzelnen Mitglieder vor allem an den Faktoren Bruttoinlandsprodukt sowie  
52 CO<sub>2</sub>-Ausstoß oder CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Kopf des jeweiligen Landes orientieren soll;  
53
- 54 5. *bittet* die Industrienationen, in Entwicklungsländern auch über ihre Beteiligung  
55 am CCCF hinausgehende vor allem technische und wissenschaftliche Hilfe zu  
56 leisten, um durch Maßnahmen wie zum Beispiel aber nicht beschränkt auf  
57
- 58 a) die Weitergabe von Wissen über Agrar- und Wasserwirtschaft an lokale  
59 Organisationen;  
60 b) praktische und materielle Hilfe;  
61 c) Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung;  
62 d) die Fortbildung der Regierungsmitarbeiter und anderer verantwortlicher  
63 Kräfte gemäß ihrer Verantwortung zu unterstützen;  
64

- 65           6. *befürwortet* die Entsendung von Klima- und Agrarwissenschaftlern und  
66           Ökologen in Entwicklungsländer durch die Vereinten Nationen, um die Ausmaße  
67           des Klimawandels zu beurteilen und die wissenschaftlichen Grundlagen für die  
68           Entscheidungen des CCCFC zu erweitern und zu fundieren;  
69
- 70           7. *ruft nach* einer noch intensiveren Vernetzung aller Wissenschaftler in den für eine  
71           Beurteilung des Klimawandels und seinen Folgen relevanten Bereichen  
72           forschenden Wissenschaftlern;  
73
- 74           8. *ruft dazu auf*, bei den Auswirkungen des Klimawandels begegnenden Aktionen,  
75           wie zum Beispiel aber nicht beschränkt auf Küstenschutzprojekte, Artenschutz,  
76           neue Formen des Agrar – und Wassermanagements, auf multilaterale  
77           Kooperationen zu setzen;  
78
- 79           9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.